

VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der **Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön, Plön**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fassungen den am 10. November 2009 in Kiel unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön, Plön, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stadtwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 Abs. 1 - 3 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der Stadtwerke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend der vom IDW festgestellten Grundsätze der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGRG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadtwerke geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Kiel, 10. November 2009



BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mohr
(Mohr)
Wirtschaftsprüfer

ppa. Hasenritter
(ppa. Hasenritter)
Wirtschaftsprüfer



Kreisverwaltung Plön · Postfach 7 · 24301 Plön

Stadtwerke Plön AöR
Herrn Ingo Eitelbach
Postfach 46
24306 Plön



Rückfragen an:	Durchwahl:	Haus:	Zimmer:	Aktenzeichen:	Plön,
Hrn. Dipl.-Kfm. U. Schneider	04522 / 743 - 506	Haus A	A 424	Az.: 11 - 501.5.1	11.12.09
	Email: ulrich.schneider@kreis-ploen.de				

Betreff: Jahresabschluss nach Abschnitt II des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -) in der Fassung vom 28.02.2003; GVOBl. S.-H. S. 129 ff.; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2008 (GVOBl. S.-H. 2008 S. 310;
hier: Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Stadtentwässerung Plön

Als Anlage übersende ich Ihnen gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) den Bericht über die o.g. Prüfung in zweifacher Ausfertigung.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003 S. 129 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2008 (GVOBl. S.-H. 2008 S. 310), in Kraft seit dem 01.08.2008. Ein Exemplar der Veröffentlichung bitte ich mir - unter besonderer Beachtung des § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KPG - zuzusenden.

Zukünftig geplante Sanierungsmaßnahmen bedürfen nach wie vor einer Feststellung bezüglich der voraussichtlichen Investitionsvolumina und deren Realisierung. Im Rahmen der Risikomanagementbetrachtung sollten zudem nach Möglichkeit auch bereits im Vorwege die Auswirkungen auf zukünftige Gebührenkalkulationen gezeigt werden.

Die Hinweise des Wirtschaftsprüfers zum Vergaberecht bedürfen einer zukünftigen Beachtung (vgl. Abschlussbericht 2008, Anl. XI Bl. 11 ff.).

Den Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers zum Risikobericht, zur Feststellung der Eröffnungsbilanz durch die Ratsversammlung und der rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Plön sollte gefolgt werden (vgl. Abschlussbericht 2008, S. 20, 22 bzw. 23).

Mit freundlichen Grüßen